



Veronika Philipp Photographie

Allgemeine Geschäftsbedingungen Veronika Philipp Photographie

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Veronika Philipp wird im Folgenden kurz als „Fotografin“ bezeichnet, der Vertragspartner/Auftraggeber kurz als „Kunde“. Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen, die in keinem Verhältnis zur Fotografin innerhalb des jeweiligen Auftrages stehen. Als „Mittler“ wird derjenige bezeichnet, der der Fotografin einen Kunden vermittelt hat.

1.2 Firmensitz ist Attergaustraße 45, 4880 St. Georgen i.A.;
Firmenwortlaut ist Veronika Philipp Photographie, e.U.

1.3 Die Fotografin schließt sämtliche Aufträge mit Kunden nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde deren Anwendbarkeit. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden oder des Mittlers vor.

1.4 Der Kunde ist mit den vor Auftragserteilung vereinbarten Preisen und Arbeitsbedingungen der Fotografin einverstanden und hat diese zur Kenntnis genommen. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung verlieren alle vorher mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, sämtlicher Schriftverkehr oder Verhandlungen zwischen den Parteien zum Gegenstand des vorliegenden Auftrages ihrer Gültigkeit. Der Kunde sowie die Fotografin werden die Auftragsbestätigung prüfen. Änderungs- und Ergänzungswünsche im Nachhinein müssen schriftlich erfolgen. Im Preis für den Leistungsumfang des Auftrages sind keinerlei weitere Leistungen und Materialien eingeschlossen, außer den in der Auftragsbestätigung schriftlich Genannten.

1.5 Die Fotografin führt den erteilten Auftrag sorgfältig aus. Sie kann sich zur Ausführung auch Dritter bedienen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist die Fotografin hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen/Kennzeichnungspflichten

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen der Fotografin zu. Nutzungsbewilligungen für den Kunden, insbesondere Veröffentlichungsrechte, gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt.

2.2 Für den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung erwirbt der Kunde lediglich eine einfache, nicht übertragbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen. Im Zweifel ist der in der Auftragsbestätigung, Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.3 Die Fotografin ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise mit ihrer Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckereien etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies



Veronika Philipp Photographie

gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel sowie bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.

2.4 Der Kunde ist bei jedweder Nutzung – sofern eine Herstellerbezeichnung nicht ohnehin durch die Fotografin angebracht wurde – iSd § 74 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz idGF (UrhG) verpflichtet, unmittelbar beim Lichtbild die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, und diesen eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

“Foto: © Veronika Philipp”

und, sofern veröffentlicht, die Jahreszahl der ersten Veröffentlichung hinzuzufügen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Lichtbild nicht bereits mit einer Herstellerbezeichnung versehen wurde.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und die Fotografin als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

2.6 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.7 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.4 oben) erfolgt.

2.8 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.9 Im Fall einer Veröffentlichung sind der Fotografin jedenfalls zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Fotografin kann sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück reduzieren. Bei Veröffentlichung im Internet ist der Fotografin die Webadresse mitzuteilen.

3. Lizenzhonorare

3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der Fotografin im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein angemessenes Veröffentlichungshonorar gesondert zu.

3.2 Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen Folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

4. Eigentum am Filmmaterial - Archivierung

4.1.

a) Analoge Fotografie: Belichtetes Filmmaterial (wie z.B. Negative, Diapositive) steht im ausschließlichen Eigentum der Fotografin. Diese überlässt dem Kunden gegen Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufsichtsbilder. Die gelieferten Lichtbilder bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Fotografin.

Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Kunden nur leihweise



Veronika Philipp Photographie

gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.
b) Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht der Fotografin zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von der Fotografin hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

4.2 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt sind, auf CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Kunden gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

4.3 Die Fotografin archiviert sämtliche Aufnahmen ohne dass dem Kunden daraus Rechte oder Ansprüche erwachsen. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu.

5. Nebenpflichten

5.1 Der Kunde ist für die Einholung sämtlicher erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen Dritter verantwortlich und hält die Fotografin diesbezüglich schad- und klaglos. Insbesondere betrifft dies Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB.

5.2 Sollte die Fotografin vom Kunden mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Kunde, dass er hierzu berechtigt ist und stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

5.3 Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist die Fotografin berechtigt, Lagerkosten zu verrechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Kunden einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.

6. Verlust und Beschädigung / Haftung

6.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) sowie im Falle von Verlust oder Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten haftet die Fotografin ausschließlich für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird jegliche Haftung der Fotografin ausgeschlossen. Für Dritte (insbesondere Labors oder ein die Fotografin ersetzender Fotograf - siehe Punkt 11.4) haftet die Fotografin nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Auswahl derselben.

6.2 Festzuhalten ist, dass die Haftung der Fotografin auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt ist. Die Fotografin haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

6.3 Allfällige Regressforderung, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen die Fotografin richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtignte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Fotografin verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

6.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang auch für die Erfüllungs-



Veronika Philipp Photographie

oder Besorgungsgehilfen der Fotografin.

7. Vorzeitige Auflösung

Die Fotografin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser nach Aufforderung der Fotografin weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiters verzögert wird, bzw. der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

8. Gewährleistung

8.1 Die Fotografin haftet nicht für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind. Weiters haftet die Fotografin nicht für unerhebliche Mängel, wie etwa Farbdifferenzen bei Nachbestellungen.

8.2 Die Fotografin haftet nicht für Umstände, die nicht in ihrer Sphäre liegen, wie etwa bei unvorhersehbaren Ereignissen (wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen, Lieferverzögerungen).

8.3 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

9. Werklohn

9.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht der Fotografin ein Werklohn (Honorar) nach ihren jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

9.2 Konzeptionelle Leistungen (insbesondere Beratung, Layout und sonstige grafische Leistungen) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen ebensolchen Besprechungsaufwand. Sämtliche Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.) sind im Werklohn der Fotografin ebenfalls nicht enthalten und daher gesondert zu bezahlen.

9.3 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

9.4 Der Kunde verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Fotografin sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der Fotografin stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Fotografin anerkannt wurden.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Bei einer Buchung wird eine Terminreservierungsgebühr von 500 € bzw. 30% des Paketpreises, abhängig vom Paket, fällig. Sobald das Geld verbucht ist, wird der Auftrag von beiden Seiten als fixiert angesehen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das



Veronika Philipp Photographie

Resthonorar nach dem Fototermin bzw. dem Erhalt der Ware sofort zur Zahlung fällig. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

10.2 im Falle der Nichtzahlung des Restbetrages des Leistungsumfanges, behält sich die Fotografin das Recht vor, die Leistungen des vorliegenden Auftrages nicht zu erfüllen, insbesondere Dateien und Fotografien nicht zu überlassen und die Erstellung eines eventuell bestellten Fotobuches und die Bearbeitung der Fotos nicht zu beginnen.

10.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Fotografin berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

10.4 Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

10.5 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen per E-Mail zu erhalten.

10.6 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Für eine spontane Verlängerung der Aufnahmeproduktionen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird ein Honorar für die angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.

11. Stornierungsbedingungen und Stornierungskosten

11.1 Storniert der Kunde einen vereinbarten Fotoshooting-Termin bzw. erscheint er ohne Stornierung nicht, steht der Fotografin mindestens folgende Vergütung zu:

- Storno bis 28 Tage vor dem gebuchten Termin: 50% des vereinbarten Bruttohonorars,
- Storno bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin: 70 % des vereinbarten Bruttohonorars,
- Storno bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin: 100 % des vereinbarten Bruttohonorars.

Eine allfällig bereits geleistete Anzahlung wird auf diesen Betrag angerechnet und von der Fotografin nicht zurückerstattet. Der Fotografin bleiben der Nachweis hinsichtlich eines höher erlittenen Schadens- bzw. Vergütungsausfalls sowie die Forderung derselben vorbehalten.

11.2 Ferner hat der Kunde die frustrierten Aufwendungen der Fotografin zu ersetzen, sofern der Kunde vorab auf diese Kosten hingewiesen wurde (wie Miete für Studioräume, Visagisten, Requisiten und andere). Im Fall einer unbedingt erforderlichen Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ist eine entsprechende Aufwandsentschädigung samt aller Nebenkosten zu bezahlen.

11.3 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch die Fotografin, welchen der Kunde nicht zu vertreten hat, wird die auf Grundlage des vorliegenden Auftrags von der Fotografin erhaltene Anzahlung zurück erstattet.

11.4 Ist es der Fotografin nicht möglich, den Leistungsumfang des vorliegenden Auftrages zu erfüllen, hat die Fotografin das Recht sich durch einen anderen Fotografen, aber nur nach Zustimmung des Kunden, vertreten zu lassen. Im Falle, dass der Kunde nicht mit dem Ersatz der Fotografin einverstanden ist, ist Punkt 11.3 der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.



Veronika Philipp Photographie

11.5 Eine zeitliche Verlegung des Hochzeits- bzw. Shootingstermins durch den Kunden gleicht einem Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden. In diesem Fall ist Punkt 11.2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen anzuwenden.

11.6 Keine der beiden Vertragsparteien trägt die Gefahr für die Nichteinhaltung ihrer Pflichten bei Eintreten von Umständen höherer Gewalt, insbesondere: bei schwerer Krankheit (längerer Krankenhausaufenthalt ab 4 Wochen), Tod naher Angehöriger (Eltern, Kinder), Naturkatastrophen, Krieg und militärische Handlungen jeglicher Art, Streik, Beschlüsse staatlicher Macht- und Verwaltungsorgane, wenn sich diese unmittelbar auf die Ausführung der Verpflichtungen auf den Auftrag auswirken. Im Falle des Eintretens dieser Bedingungen verpflichtet sich die Fotografin zur Rückerstattung der Anzahlung in voller Höhe.

12. Lieferung/ Wartezeit/ Nebenkosten

12.1 Der Kunde erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial im Format JPG. Die Menge liegt im Ermessen der Fotografin und der Anwesenheitsdauer bei Veranstaltungen und Hochzeiten. Bei anderweitigen Aufträgen erhält der Kunde die vertraglich vereinbarte Menge an Bildmaterial. Die Auswahl trifft die Fotografin. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen.

12.2 Für die Gestaltung eines Hochzeitsbuches beträgt die Wartezeit ca. 2-3 Monate ab dem Aufnahmetag - die Produktion dauert ca. 1 Monat nach der Druckfreigabe. Die Wartezeit bis zur Lieferung der Fotos aus einem Fotoshooting/Hochzeit beträgt ca. 4-6 Wochen.

12.3 Foto-CDs und USB Sticks von einem Shooting oder einer Hochzeit werden immer versandkostenfrei gesendet. Versandkosten für Bestellungen wie Fotobücher, Fotoausarbeiten und andere größere Formate werden nach Aufwand extra verrechnet und sind nicht in den Produktionskosten enthalten.

12.4 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

12.5 Anfahrtskosten: Bei einer Hin- und Rückfahrt bis zu 100km vom Firmensitz der Fotografin bis zum Leistungsort und zurück fallen keine Fahrtkosten an. Darüber hinaus gehende Kilometer werden á 0,42€ inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

12.6 Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen für die Übernachtung (gegen Beleg) in Rechnung gestellt. Sofern im Vertrag vereinbart, wird vom Auftraggeber ein Zimmer in der Nähe des Hochzeitsortes zur Verfügung gestellt.

12.7 Essen und Getränke während der Reportage werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

13. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken der Fotografin

13.1 Die Fotografin ist - sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht - berechtigt von ihr hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung ihrer Tätigkeit - Social Media, Website, Hochzeitsblogs, Werbung, Fotobücher, etc.) zu verwenden. Der Kunde erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken der Fotografin seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

13.2 Der Auftraggeber erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestim-



Veronika Phillipp Photographie

mungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogene Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken von Veronika Phillipp verarbeitet werden.

14. Datenschutz

Der Auftraggeber nimmt folgende Datenschutzerklärung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass Veronika Phillipp damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Veronika Phillipp als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:

14.1 Zweck der Datenverarbeitung:

Veronika Phillipp verarbeitet die unter Punkt 14.2 genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und/oder der vom Auftraggeber angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken von Veronika Phillipp, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke von Veronika Phillipp.

14.2 Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Veronika Phillipp verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen und Bilddaten, um die unter Punkt 14.1 genannten Zwecke zu erreichen.

14.3 Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners:

Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Auftraggebers namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

14.4 Speicherdauer:

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden von Veronika Phillipp nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 14.1 genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

14.5 Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

Nach geltendem Recht ist der Auftraggeber unter anderem berechtigt

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten Veronika Phillipp gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen
- von Veronika Phillipp zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu wider-



Veronika Phillipp Photographie

sprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen

- Datenübertragbarkeit zu verlangen
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

14.6 Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Sollte der Auftraggeber zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Fragen und Anliegen haben, kann sich dieser an den ihm namentlich und anschriftlich bekannten Fotografen wenden.

15. Schlußbestimmungen

15.1 Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt Vöcklabruck sachlich und örtlich als Gerichtsstand vereinbart.

15.2 Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

15.3 Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

15.4 Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger

15.5 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.5 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

15.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

16. Widerrufsrecht

Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Veronika Phillipp Photographie, Attergaustraße 45, 4880 Sankt Georgen i.A.

Stand: Dezember 2023 / bis auf Widerruf gültig// © Veronika Phillipp